



seit 1558

# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2010

Datum: 13.01.2010

	Inhalt	Seite
21.10.2009	Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 21. Oktober 2009.....	1
06.11.2009	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. November 2009.....	6

## **Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 21. Oktober 2009**

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Zweiten Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009, Seite 1282) wird nachstehend der Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der seit dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

## **Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität**

### **§ 1**

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(3) Nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung

## **§ 2**

### **Prüfungsorgan**

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 3**

### **Art der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S1243) bewertet.

#### § 4 Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. **Zivilrecht:**
  - Einführung in das BGB/Propädeutik
  - Schuldrecht Allgemeiner Teil
  - Schuldrecht Besonderer Teil I: Vertragliche Schuldverhältnisse
  - Schuldrecht Besonderer Teil II: Gesetzliche Schuldverhältnisse
  - Sachenrecht
2. **Öffentliches Recht:**
  - Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
  - Grundrechte (Grundkurs II)
  - Allgemeines Verwaltungsrecht
  - Grundzüge des Rechts der Europäischen Union
3. **Strafrecht:**
  - Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
  - Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
  - Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

(2) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.

#### § 5 Klausuren

(1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten.

(2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Vorlesungswochen, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.

(3) Bei den Klausuren ist der Studentenausweis / Thoska zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.

(5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

#### § 6 Erleichterung

Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

**§ 7****Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.

(2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.

**§ 8****Härtefallregelung**

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen insgesamt die Möglichkeit begründen, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein Fall besonderer Härte zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.

(2) Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 9****Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

**§ 10****Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung**

(1) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es durch Täuschung erwirkt wurde. Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.

(4) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§§ 12 und 13) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

### **§ 11 Zwischenprüfungszeugnis**

Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.

### **§ 12 Anerkennung anderer Leistungen**

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.

### **§ 13 Studienortwechsel**

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.

(3) Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.

(4) Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.

(5) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

### **§ 14 Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft.

## **Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. November 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 30.6.2009 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Promotionsordnung am 6.11.2009 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XI. Einsichtnahme
- XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XIV. Schlussbestimmungen

#### Anlagen:

- 1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 2. Muster für die Titelseite einer Dissertation
- 3. Muster der Promotionsurkunde

### I. Promotionsrecht

#### § 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) verleihen.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena wird eine separate Ordnung erlassen.

## § 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Philosophischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 10 und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 11 erbracht.

## II. Zulassung zur Promotion

### § 3

(1) Der Bewerber hat im Regelfall einen für das Promotionsfach einschlägigen Grad des Magister Artium bzw. Master of Arts oder ein entsprechendes Diplom an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil erworben oder eine entsprechende wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt (Staatsexamen) erfolgreich abgelegt. Die entsprechende Abschlussarbeit soll mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Auf begründeten Antrag, z. B., wenn die positive Stellungnahme eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.

(2) Bei Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden wie Absolventen universitärer Studiengänge gemäß Abs. 1 zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachtern, unter denen der Betreuer der Arbeit ist. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ausländische Examina werden, wenn ihre Gleichwertigkeit zu Abschlüssen nach Abs. 1 festgestellt ist, anerkannt. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Richtlinie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als Entscheidungshilfe heranzuziehen.

(5) Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Im Falle moderner Fremdsprachen sollen die Kenntnisse mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, sonst gelten die Nachweise des Latinums, des Graecums oder des Hebraicums. In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Fächer weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.



(6) Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertretern einen Bewerber unter Auflagen zulassen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 3 zu nennen; sie müssen innerhalb von 4 Semestern erfüllt werden können. Sie sind mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduiertenakademie erfüllt, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. Der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die zentrale inhaltliche Substanz der Auflagen erfüllt wird. Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. Lt. Anlage 1 geforderte Sprachnachweise bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, wird auf entsprechenden Antrag, der an den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, als Doktorand angenommen. Dem Antrag sind zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse bei Vorlage der Originale in Form von Kopien, sonst in Form von beglaubigten Kopien, sowie eine Betreuungsvereinbarung nach § 5 Abs. 1 beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet innerhalb von 2 Monaten über den Antrag des Bewerbers. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder deren Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 6 benennen.

(4) Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### III. Betreuung

#### § 5

(1) Bei Beginn des Promotionsvorhabens ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und einem Betreuer der Promotion abzuschließen, die vom Dekan gegenzuzeichnen ist. Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel des Betreuers oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses, sind dem Dekan anzuzeigen.

(2) Betreuungsberechtigt sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen<sup>1</sup> der Philosophischen Fakultät, soweit sie Mitglieder der Universität sind, sowie bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten, außerdem ausgeschiedene Betreuungsberechtigte bis zu zwei Jahren nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 8.12.2009 folgende Protokollnotiz beschlossen: «Als Leiter einer Nachwuchsgruppe wird akzeptiert, wer über Forschungsmittel zur Einrichtung einer Nachwuchsforschergruppe einer der nachfolgend aufgeführten Forschungsfördereinrichtungen oder Stiftungen verfügt: DFG, BMBF, Volkswagenstiftung, Alexander-von-Humboldt-Stiftung sowie alle weiteren, hier namentlich nicht genannten öffentlichen oder privaten Drittmittelgeber, die die Bewilligung von Drittmitteln für eine Nachwuchsgruppe vom Ergebnis eines wissenschaftlich begründeten Auswahlverfahrens abhängig machen und deren Nachwuchsprogramm entweder vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft akkreditiert ist oder vergleichbaren Kriterien standhält.»



- (3) Hauptamtliche Professoren anderer Hochschulen können eine Betreuung zusammen mit einem Betreuungsberechtigten nach Abs. 2 ausüben.
- (4) In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professoren im Ruhestand und durch Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (6) Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorand der Philosophischen Fakultät und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums.

## § 6

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen ist, der der Fakultätsrat zugestimmt hat. In einer solchen Vereinbarung können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Jenaer Promotionsverfahren als Zweitgutachter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Jenaer Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Jenaer Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Jena statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Philosophischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorgelegt werden.
- (6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Promotion handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen, und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren durchgeführt haben, hinzugefügt werden können.

## IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

## § 7

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. die Nachweise über die Annahme als Doktorand nach § 4 sowie ggf. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen;
2. vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Version in einem gängigen, lesbaren Dateiformat; näheres bestimmt die Fakultät nach billigem Ermessen;
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
  - (a) dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
  - (b) dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt keine Textabschnitte eines anderen Autors oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
  - (c) welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
  - (d) dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - (e) dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
  - (f) ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr;
6. sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, bei Vorlage der Originale in Form von Kopien, sonst in Form von beglaubigten Kopien;
7. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
8. ein elektronisches Datenblatt nach Vorgabe des Dekanats.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

## § 8

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

## V. Promotionskommission

## § 9

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachtern der Dissertation und einem fachfremden Vorsitzenden. Sie wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird ein dritter Gutachter bestellt. Die nach Abs. 1, § 10 Abs. 5, 8 oder 9 bestellten Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung des Kandidaten.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## VI. Dissertation

## § 10

- (1) Mit seiner Dissertation weist der Kandidat die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Dissertation ist in zwei Exemplaren maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen; außerdem ist sie in elektronischer Form in einem gängigen, lesbaren Dateiformat nach Maßgabe des Dekanats zur Verfügung zu stellen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (4) Die nach § 9 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:
  - überragende Arbeit (summa cum laude),
  - sehr gute Arbeit (magna cum laude),
  - gute Arbeit (cum laude),
  - genügende Arbeit (rite).
- (5) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden, der in der Promotionskommission an die Stelle des ausgeschiedenen Gutachters tritt.
- (6) Liegen die Gutachten vor, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. Der Dekan benachrichtigt die nach § 5 Abs 2 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (7) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Bewertungen der Gutachter voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest.

Zuvor kann der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachter um mehr als eine Note voneinander abweichen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen.

(8) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(9) Lehnen zwei Mitglieder der Promotionskommission die Dissertation ab, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

## VII. Mündliche Prüfung

### § 11

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von 60 Minuten im Fachgebiet der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. Im Kolloquium soll der Doktorand im mündlichen Vortrag seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

(3) Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An dem Kolloquium muss mindestens einer der Gutachter der Dissertation teilnehmen.

(4) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:

überragend (summa cum laude),  
sehr gut (magna cum laude),  
gut (cum laude),  
genügend (rite).

(5) Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so werden mit dem Bewerber entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist und neue vom Bewerber vorzuschlagende Schwerpunkte vereinbart. Wird auch im zweiten Kolloquium die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Dekans.

## VIII. Gesamtprädikat der Promotion

### § 12

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 11 Abs. 4.

(2) Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. Weichen die Gutachter über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. 3 ABPO<sup>2</sup> angemessenes Gewicht zu geben.

(3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachter als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

## IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

### § 13

(1) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.

(2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Fakultätsrats.

### § 14

(1) Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. Der Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfall auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

### § 15

(1) Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen; sie ist in der genehmigten Form zu veröffentlichen.

Pflichtexemplare sind in der Regel binnen zweier Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) zu übergeben:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

---

<sup>2</sup> Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der vom Rektor am 24. Juni 2008 genehmigten Fassung.

(2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen. In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Auf Antrag kann der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 gewähren.

#### § 16

(1) Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen (s. Anlage 3). Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann dem Kandidaten bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

### X. Täuschung und Aberkennung der Promotion

#### § 17

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Zuvor ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### XI. Einsichtnahme

#### § 18

Der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 10 Abs. 10 bleibt unberührt.

### XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

#### § 19

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.



(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 ThürHG.

### XIII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

#### § 20

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

#### § 21

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

### XIV. Schlussbestimmungen

#### § 22

(1) Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24), in der Fassung der 2. Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3) als Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von 4 Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.



§ 23

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24, Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3). Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24) in der Fassung der zweiten Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 22 Abs. 1 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, ihre Gültigkeit behält.

Jena, den 6. November 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Rainer Thiel  
Dekan der Philosophischen Fakultät

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

<b>Fach</b>	<b>Sprachanforderungen</b>
Alte Geschichte	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch

Anlage 2: Muster für die Titelseite einer Dissertation

Die Titelseite einer Dissertation ist nach folgendem Muster zu gestalten:

**Titel der Dissertation**

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt dem Rat der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von

Vor- und Zuname, bereits erworbener akademischer Grad,  
geboren am ... in ...

Muster der Titelblattrückseite (unten):

Gutachter:

1. ....
2. ....
3. ....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

# FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Philosophische Fakultät unter dem  
Rektorat ..... und dem Dekanat .....

Herrn/Frau

.....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad eines

„doctor philosophiae“  
— Dr. phil. —,

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit der von  
..... betreuten Dissertation: .....  
sowie der mündlichen Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei  
das Gesamtprädikat

„.....“

erhalten hat.

Jena, den .....

Der Rektor

Der Dekan